



Amt für Mobilität und Tiefbau

27.09.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Koops

Telefon: 492-6590

GKoops@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Veloroute 3 Altenberge - Münster, Abschnitt 4 Horstmarer Landweg - Ring bis Corrensstraße  
Planungs- und Baubeschluss

Beratungsfolge

19.10.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
26.10.2023	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster aufgestellten Planung und dem Bau für die Veloroute 3 (Abschnitt 4 Horstmarer Landweg – Ring bis Corrensstraße) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 380.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einzahlungen aus Fördermitteln in Höhe von ca. 272.250 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahmen	4243	Velorouten Stadtregion			
Auszahlungen			2024	380.000	
Einzahlungen			2024	272.250	
Saldo				<b>107.750</b>	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2024 bei der o. g. Investitionsmaßnahme und den u. g. Produktgruppen veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltsatzung 2024 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2025 ff.	6.810	Folgertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2025 ff.	3.800	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2025 ff.	9.500	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2025 ff.	1.620	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

## **Begründung:**

### **1. Voraussetzungen**

Im Zuge des Ausbaus der Veloroute 3 in Richtung Steinfurt soll der Horstmarer Landweg im Abschnitt Orléans-Ring bis Corrensstraße als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

### **2. Beschreibung der Baumaßnahme**

Der Veloroutenabschnitt soll als Fahrradstraße nach den aktuellen Qualitätsstandards in roter Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Breite der Fahrradstraße beträgt rund 4,75 m mit beidseitigen Sicherheitstrennstreifen von mindestens 0,75 m. Auf der nördlichen Gehwegseite ist aufgesatteltes Parken vorgesehen, das durch Parkstandsmarkierungen geordnet wird. Die vorgegebenen Parkflächen werden durch zusätzliche Baumscheiben, Fahrradlehnenbügel und die bereits vorhandenen Zufahrten unterbrochen.

Insgesamt sollen auf der nördlichen Gehwegseite 8 Baumscheiben und 25 Fahrradlehnenbügel realisiert werden. Durch die neuen Baumscheiben wird der überbreite Gehweg punktuell geringfügig auf eine nutzbare Breite von 2,30 m eingeengt. In der nördlichen Nebenanlage wird das vorhandene Pflaster vollständig ausgetauscht, um den bestehenden Radweg zurückzubauen. Die südliche Nebenanlage wurde im Zuge früherer Arbeiten bereits runderneuert.

Die Vorfahrtregelung im Kreuzungspunkt Horstmarer Landweg – Philippstraße (heute rechts-vor-links) wird zugunsten der Fahrradstraße geändert. Die neue Fahrradstraße endet vor dem Kreuzungspunkt Horstmarer Landweg – Corrensstraße und schließt dort an die vorhandene Radwegfurt

bzw. den bestehenden Hochbord-Radweg an.

Die Fortführung der Fahrradstraße über den Knotenpunkt Corrensstraße kann erst im Zuge der weiteren Planung zum anschließenden Abschnitt des Horstmarer Landweges (Corrensstraße bis Austermannstraße) integriert werden.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt.

Als Bauverfahren ist der Einbau einer Deckschicht aus rotem Heißasphalt vorgesehen (vgl. z. B. Lütkenbecker Weg/Lindberghweg).

Die Planung zur Umsetzung der Fahrradstraße kollidieren nicht mit geplanten Vorhaben der Universität im Bereich der Sportanlagen nördlich des Horstmarer Landweges. Die vorgesehene neue Deckschicht aus rotem Heißasphalt besitzt eine vergleichbare Halt- und Belastbarkeit wie übliche Schwarzasphaltdecken. Mit Blick auf die zukünftigen Vorhaben der Universität am Sportcampus ist nicht mit verstärkten Abnutzungserscheinungen durch Baustellenverkehre zu rechnen.

### **3. Ausschreibung und Bau**

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Arbeiten seitens des Kanalbaus sind nicht geplant.

Die Ausschreibung erfolgt im Winter 2023/2024, die bauliche Umsetzung voraussichtlich im Sommer 2024.

### **4. Beträge Dritter/Zuschüsse**

Für die geplante Baumaßnahme fallen keine Beiträge nach KAG an.

Vor dem Hintergrund des besonderen Bundesinteresses an den bundesländerübergreifend bedeutsamen Radrouten hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ein Förderprogramm aufgesetzt.

Der Horstmarer Landweg ist ein Teilabschnitt dieses „Radnetzes Deutschland“ auf der Deutschlandroute 3. Die Anmeldung für dieses neue Förderprogramm ist beim Bund eingereicht.

Für dieses Förderprogramm mit sehr kurzfristigen Projektlaufzeiten und verpflichtenden Leistungserbringungen bis zum Jahresende 2024 sind eventuell Fördermittel in Höhe von bis zu 272.250 € möglich.

Die Antragsbewertung und -bewilligung ist beim Bund in Bearbeitung. Ob und in welcher Höhe Fördermittel bereitgestellt werden kann erst nach der Antragsprüfung mitgeteilt werden, auch ist eine Ablehnung einer Förderung für diese Maßnahme durch den Zuwendungsgeber noch möglich.

Die Gewährung der Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel beim Bund zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **5. Genehmigungen/Vereinbarungen**

Für die Maßnahme ist keine Genehmigung erforderlich.

## **6. Liegenschaftliche Regelungen**

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohnerinnen/Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Folgelastenberechnung

Anlage 2: Lageplan